

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Januar 2017

Nr. 2017/136

Neubau Bürgerspital Solothurn BSS Festlegung des Gesamtkunstkredites und Genehmigung des Wettbewerbsprogramms sowie Wahl der Kunstkommission

1. Erwägungen

Am 20. März 2012 hat der Kantonsrat von Solothurn einen Verpflichtungskredit von brutto 340 Mio. Franken für die Errichtung des Neubaus Bürgerspital Solothurn bewilligt (KRB Nr. SGB 208/2011). Das Volk des Kantons Solothurn hat am 3. April 2012 dem Verpflichtungskredit zugestimmt.

§ 1 Absatz 1 der Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten vom 4. Juli 1978 (BGS 431.117) schreibt vor, dass Neubauten und bestehende Bauten des Kantons, die wesentlich umgebaut werden, grundsätzlich mit künstlerischem Schmuck zu versehen sind. Nach § 2 dieser Verordnung ist ein bestimmter Prozentsatz der gesamten Bausumme als Gesamtkunstkredit für die künstlerische Ausschmückung zu verwenden. Der Regierungsrat legt den Gesamtkunstkredit im Einzelfall fest und wählt eine Kunstkommission für die Beschaffung der Kunstwerke. Diese ist beauftragt, für die Ausschmückung der Baute ein Konzept auszuarbeiten, das über die Aufteilung des Gesamtkunstkredites und die Gattung, die hauptsächlichen Standorte und andere Grundlagen der zu beschaffenden Kunstwerke Auskunft gibt. Die Entschädigung der Kommission ist dem Kunstkredit zu belasten (§§ 3 und 4 Abs. 1 der Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten).

Gemäss Kostenvoranschlag im bewilligten Verpflichtungskredit beträgt der Anteil des Gesamtkunstkredites insgesamt 800'000 Franken (exkl. MwSt.). Die Kunstintervention soll analog dem Bauablauf in zwei Etappen erfolgen. In der ersten Etappe soll anteilmässig ein Kunstkredit von 600'000 Franken (exkl. MwSt.) eingesetzt werden. Davon sind für die reine Kunstintervention inklusive Künstlerhonorare und alle mit den Kunstinterventionen notwendigen Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen 500'000 Franken vorgesehen. Das Künstlerhonorar beträgt im Einzelfall nicht über 250'000 Franken. Für die Organisation des Verfahrens, eine allfällige Ausstellung und Publikation sowie die einmalige Beitragsentschädigung für die am Wettbewerb eingeladenen Kunstschaaffenden sind 100'000 Franken reserviert.

Für die zweite Etappe ist ein Kunstkredit von 200'000 Franken (exkl. MwSt.) vorgesehen. Die Einzelheiten für die Kunstintervention der zweiten Etappe werden zu einem späteren Zeitpunkt zur Bewilligung vorgelegt.

Damit das Potenzial der Kunst am Bau und mögliche Synergien zum Architekturprojekt frühzeitig und optimal genutzt werden können, haben die beteiligten Ämter „Hochbau“ sowie „Kultur und Sport“ das Verfahren für das Projekt „Kunst am Bau Neubau Bürgerspital Solothurn“ vorbereitet und im vorliegenden Wettbewerbsprogramm festgehalten.

Das Verfahren ist nicht Bestandteil der Staatsverträge (GPA Gatt/WTO, Bilaterale Abkommen EU) und erfolgt mit Namensnennung (nicht anonym). Das vorgesehene Künstlerhonorar wird im Einzelfall den Schwellenwert von 250'000 Franken für Dienstleistungen im Einladungsverfahren nicht überschreiten. Durchgeführt wird deshalb ein Wettbewerb im Einladungsverfahren nach § 14 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996 (BGS 721.54) und nach §§ 30 bis 39 der Verordnung über öffentliche Beschaffungen vom 17. Dezember 1996 (BGS 721.55). Die zur Realisierung der Kunstintervention notwendigen Bauarbeiten und Lieferungen werden gemäss dem Gesetz über öffentliche Beschaffungen in den entsprechenden Verfahren ausgeschrieben. Für die Durchführung und Umsetzung des Projektes wird eine Kunstkommission eingesetzt, der auch stimmberechtigte Kunstschafter und Fachexperten angehören.

2. Beschluss

- 2.1 Gestützt auf § 2 Absatz 2 der Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten vom 4. Juli 1978 (BGS 431.117) wird für die Ausschmückung der ersten Etappe des Neubaus für das Bürgerspital in Solothurn ein Kunstkredit von 600'000 Franken (exkl. MwSt.) bestimmt.
- 2.2 Gestützt auf die §§ 4 und 5 der Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten werden als Mitglieder der Kommission für die Beschaffung der Kunstwerke gewählt:
- 2.2.1 Als Vertreter des Kantonalen Kuratoriums für Kulturförderung:
 Christoph Röllli, Kommunikationsfachmann SW/PS, Präsident des Kantonalen Kuratoriums für Kulturförderung, 4500 Solothurn
 Thomas Woodtli, Kunstschafter und Leiter der Fachkommission Bildende Kunst und Architektur, 4108 Witterswil
 Norbert Eggenschwiler, Mitglied Fachkommission Bildende Kunst und Architektur, 4710 Balsthal
- 2.2.2 Als Vertreterin des Departementes für Bildung und Kultur (von Amtes wegen):
 Eva Inversini, ab 1. Februar 2017 Leiterin Amt für Kultur und Sport
- 2.2.3 Als Vertreterin des Generalplaners (von Amtes wegen):
 Silvia Gmür, Silvia Gmür Reto Gmür Architekten, 4001 Basel
- 2.2.4 Als Vertreter der Benutzer der Bauten (von Amtes wegen):
 Kurt Eichenberger, Direktor Bürgerspital Solothurn, 4500 Solothurn
- 2.2.5 Als Vertreter des Bau- und Justizdepartementes, Hochbauamt (von Amtes wegen):
 Alfredo Pergola, Gesamtprojektleiter Neubau BSS
- 2.3 Das Präsidium wird dem Präsidenten des Kantonalen Kuratoriums für Kulturförderung, Christoph Röllli, übertragen.
- 2.4 Das Sekretariat der Kunstkommission wird dem Hochbauamt übertragen.
- 2.5 Das Wettbewerbsprogramm Kunst am Bau Bürgerspital Solothurn vom 9.1.2017 wird genehmigt.

- 2.6 Die Kunstkommission wird beauftragt, den Kunstwettbewerb gemäss dem vorliegenden Wettbewerbsprogramm durchzuführen. Sie ist befugt, die auszuführenden Projekteingaben zu bezeichnen.
- 2.7 Die Kunstkommission wird für die Jurierung der Wettbewerbseingaben durch folgende drei Kunstschaffende und Fachexperten ergänzt:
- Bernhard Fibicher, Direktor Musée des Beaux-Arts, Lausanne
 - Josef Felix Müller, Künstler, Verleger und Präsident visarte Schweiz, St. Gallen
 - Cécile Wick, Künstlerin, Professorin für Fotografie an der Hochschule für Gestaltung und Kunst, Muri/AG
- 2.8 Die Kunstkommission wird beauftragt, die Projektausführungen zu überwachen und zu begleiten sowie nach Abschluss dem Regierungsrat Bericht zu erstatten.
- 2.9 Die Kunstkommission wird ferner ermächtigt, die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die künstlerische Gestaltung des Neubaus für das Bürgerspital Solothurn BSS zu informieren. Sie koordiniert diese Arbeit mit der Medienbeauftragten des Regierungsrates.
- 2.10 Die Entschädigung der Mitglieder der Kunstkommission gemäss Ziffer 2.2 richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31) und ist dem Kunstkredit zu belasten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Kunst und Bau – Wettbewerbsprogramm für Neubau Bürgerspital Solothurn BSS vom 9.1.2017

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DK, DT
 Amt für Kultur und Sport (10) EI, JS, ag, mp, ds, az
 Bürgerspital Solothurn BSS, Leitung, 4500 Solothurn (6)
 Bau- und Justizdepartement (2)
 Hochbauamt (2)
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Kantonales Kuratorium für Kulturförderung (20, Versand durch AKS)
 Mitglieder der Kunstkommission und ergänzende Jurymitglieder (10, Versand durch AKS)